



Amt für Bürger- und
Ratsservice

23.10.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kupferschmidt

Telefon: 492-3300

Kupferschmidt@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Bildung und Besetzung eines Wahlprüfungsausschusses

Beratungsfolge

11.11.2020 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird ein Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz gebildet.
2. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern.
3. Folgende Mitglieder werden in den Ausschuss entsandt:

Mitglieder

Stellvertretungen

auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1.		1.	
2.		2.	
3.		3.	
4.		4.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL

5.		1.	
6.		2.	
7.		3.	

auf Vorschlag der SPD-Fraktion

8.		1.	
9.		2.	

auf Vorschlag der FDP-Fraktion

10.		1.	
-----	--	----	--

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.:

11.		1.	
-----	--	----	--

4. Der Vorsitz und die beiden stellvertretenden Vorsitze werden durch die Fraktionen außerhalb des nach § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Verfahrens bestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Gemäß § 40 Abs. 1 S.1 des Kommunalwahlgesetzes hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Um handlungsfähig zu sein, schlägt die Verwaltung vor, bereits in der konstituierenden Sitzung des Rates den Wahlprüfungsausschuss zu bilden und zu besetzen. In der Wahlperiode 2014-2020 bestand der Ausschuss aus 11 Mitgliedern. Da die Bildung des Wahlprüfungsausschusses im Vorgriff auf die Bildung der übrigen Ausschüsse erfolgt, ist eine Verständigung über den Ausschussvorsitz und die beiden stellvertretenden Ausschussvorsitze erforderlich.

Die Besetzung des Wahlprüfungsausschusses erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. (§ 50 Absatz 3 Sätze 1 - 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW). Danach entfallen auf die CDU-Fraktion 4 Sitze, auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL 3 Sitze, auf die SPD-Fraktion 2 Sitze, auf die FDP-Fraktion und die Fraktion DIE LINKE. jeweils 1 Sitz.

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtersparitatisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitatisch besetzen werden.“

In Vertretung
gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat
Anlagen: Anlage A